BGer 6B 1275/2021 vom 8. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1275_2021

FR: TF 6B 1275/2021 du 8 novembre 2021

IT: TF 6B 1275/2021 del 8 novembre 2021

Regeste

Urkundenfälschung; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte die Beschwerdeführerin wegen Urkundenfälschung, mehrfach begangen, zu einer bedingten Geldstrafe von 37 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und auferlegte ihr die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. Die Beschwerdeführerin gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht ansatzweise. Die Beschwerdeführerin stellt keinen Antrag und setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht im Geringsten auseinander. Die Einreichung einer formgültigen Beschwerde wäre innert der nicht erstreckbaren Beschwerdefrist nicht mehr möglich gewesen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Von einer Kostenauflage kann ausnahmsweise abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.